

# **Richtlinien über die Gewährung von Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Hilfen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 des SGB VIII, gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 14. Januar 2008**

## **Vollzeitpflege als erzieherische Hilfe (gem. § 33 SGB VIII)**

Vollzeitpflege ist neben der Heimerziehung die zweite wichtige Option für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer eigenen Familie: „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Erziehung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Die Vollzeitpflege kann sowohl auf kurze Zeit als auch auf Dauer angelegt sein.

Die Vollzeitpflege ist ein verbindliches und an definierte Bedingungen geknüpftes Leistungsangebot des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, das sich nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalles richtet; es soll das engere soziale Umfeld eines Kindes oder Jugendlichen mit einbeziehen und umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und evtl. erforderlicher therapeutischer Leistungen, bei Bedarf auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII). Wie alle erzieherischen Hilfen wird auch dieses Angebot unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII auf junge Volljährige („Pflegekinder“) ausgeweitet.

## **Laufende Leistungen (gem. § 39 SGB VIII)**

Das Pflegegeld\*\* setzt sich zusammen aus der Grundleistung Unterhalt für das Pflegekind und den Kosten der Erziehung dem Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern.

Der Unterhalt beinhaltet alle Leistungen des täglichen Lebensbedarfs, wie Wohnen, Essen, Kleidung, Bildung, usw.

Mit dem Erziehungsbeitrag soll das Engagement der Pflegeeltern für die ihnen anvertrauten Kinder honoriert werden.

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 4 SGB VIII werden die folgende Kosten übernommen:

- Unfallversicherung max. 79,00 Euro jährlich (orientiert sich am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung)
- Die hälftigen Kosten einer Alterssicherung max. 39,00 Euro pro Monat (orientiert am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)

Es werden Versicherungsbeiträge für max. 3 Pflegekinder und einen Pflegeelternanteil übernommen.

Die Beträge für die Tagespflege sind entsprechend des Anteils an der Vollzeitpflege anzupassen.

Es werden auch bereits abgeschlossene Versicherungen, die zur Verrentung bestimmt sind, berücksichtigt.

Die Rentenversicherungsbeiträge werden für ein Pflegeelternteil, der sich bereits im Ruhestand befindet nicht übernommen.

#### Verfahren:

- Antrag der Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- Jährlicher Nachweis über gezahlte Beiträge

\*\* Es wird stets der durch das Ministerium für Frauen, Jugend und Gesundheit des Landes NRW fortgeschriebene Pauschalbetrag ausgezahlt.

### **Besondere Leistungen**

Beihilfen und Zuschüsse setzen stets einen tatsächlichen und notwendigen Bedarf des Hilfeempfängers voraus, sofern nicht gesetzlich ein solcher Bedarf besteht.

Anträge auf Beihilfegewährung sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung zu stellen.

### **Erstausstattungsbeihilfe: Grundausrüstung für Kleidung und Spielmaterial**

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausstattung mit Kleidung und Spielmaterial vor, kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zur Höhe des Unterhaltes der jeweiligen Altersgruppe gewährt werden. Der weitere Bedarf ist über den monatlichen Unterhalt sicherzustellen.

#### Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- der Bedarf wird vom zuständigen Sozialarbeiter geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden eingereicht

### **Einrichtungsergänzung**

Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes (Raum und Ausstattung) sind durch die Pflegeeltern zu schaffen. Um die Aufnahme eines Pflegekindes zu ermöglichen, kann in begründeten Ausnahmefällen die Übernahme der zur Einrichtungsergänzung notwendigen Kosten bis zu 50 %, höchstens jedoch ein Betrag von 520,00 Euro gewährt werden.

#### Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- der Bedarf wird vom zuständigen Sozialarbeiter geprüft
- Quittungen werden eingereicht

## **Beihilfen aus persönlichen Anlässen**

### **Kommunion und Konfirmation:**

Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den jeweils gültigen Beiträgen für den Bereich der Sozialhilfe. Zur Zeit wird ein Betrag in der Höhe von 300 Euro gewährt.

#### Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- als Nachweis dient eine Bescheinigung des Pfarramtes über den voraussichtlichen Kommunion- bzw. Konfirmationstermin

der Nachweis muss spätestens drei Monate nach dem Termin vorliegen

### **Urlaubs- und Ferienreisen:**

Im Monat Juni wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 160.-- € je Pflegekind gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

### **Weihnachtsbeihilfe:**

Es wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60,00 Euro je Pflegekind gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich .

## **Sicherstellung des Lebensunterhaltes während der Beurlaubung in den Haushalt der Eltern / Elternteil:**

Kinder und Jugendliche, deren Eltern / Elternteil für den Hilfeempfänger Leistungen nach dem SGB II erhalten würden, ist für die Zeit der Beurlaubung in dessen Haushalt zur Sicherung des Lebensunterhaltes der anteilige Sozialhilfesatz zu zahlen. Bei Unterhalts- bzw. kostenbeitragspflichtigen Eltern ist die Zahlungspflicht entsprechend zu reduzieren.

## **Gesundheitsfürsorge**

Für Brillen zur Korrektur der Sehstärke können in Ausweitung der Hilfe nach § 40 SGB VIII bei einer Änderung von mindestens 0,5 Dioptrien der Sehstärke ein Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro gewährt werden.

#### Verfahren:

formlose Antragstellung und Rechnung bis max. 4 Wochen nach Beschaffung der Brille

## **Gründung eines eigenen Hausstandes und intensive sozialpädagogische Einzelfallbetreuung zur Verselbstständigung:**

Verlässt das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe in Höhe von 650,00 Euro für Hausrat und Einrichtungsgegenstände und 350,00 Euro für Umzugs- und Renovierungskosten gewährt werden.

Ist eine Mietkaution erforderlich kann diese auf Darlehensbasis übernommen werden und eine Rückzahlungsvereinbarung mit dem Hilfeempfänger vereinbart werden.

### Verfahren:

- formloser Antrag des Hilfeempfängers über die erforderlichen Einrichtungsgegenstände
- der Bedarf wird von dem zuständigen Sozialarbeiter geprüft und bestätigt.

Der Lebensunterhalt ist sicherzustellen, indem Jugendhilfe in Höhe der Regelsatzleistung des Sozialgeldes gewährt wird. Zu zahlen sind:

- der Regelsatz des Haushaltsvorstandes
- die Miete, einschließlich Heizung und Nebenkosten, abzüglich Wohngeld

Taschengeld in Höhe der durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung festgelegten gültigen Sätze.

## **Beihilfe / Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Schulbesuch**

### **Lernmittel**

Eigenanteile an Schulbüchern werden übernommen, sofern diese Kosten nicht von anderen übernommen werden.

Für Computer kann eine max. Beihilfe von 400,00 Euro bewilligt werden.

### Verfahren:

- Bescheinigung der Schule über Notwendigkeit
- Schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- Quittungen nach Anschaffung einreichen

### **Einschulung:**

Als Beihilfe zum Schulbeginn kann ein Betrag in Höhe von 125 Euro gewährt werden.

### Verfahren:

- Kopie der Schulanmeldung

## **Teilnahme an Klassenfahrten bei Kindern und Jugendlichen in Dauerpflege:**

Bei Klassenfahrten werden nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten bis zur Höhe von 300 Euro übernommen.

Die anfallenden Verpflegungskosten sind aufgrund der häuslichen Ersparnis aus den laufenden Leistungen zum Unterhalt zu bestreiten.

### Verfahren:

- Anmelde- und Teilnahmebestätigung der Schule ist vor Beginn der Fahrt einzureichen

## **Nachhilfeunterricht:**

Wenn für ein Pflegekind Nachhilfeunterricht erforderlich ist, da die Versetzung oder Schulabschluss ohne diese Hilfe gefährdet wäre, sind die Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichts zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten orientiert sich an den Empfehlungen des LVR.

### Verfahren:

- Stellungnahme der Schule über den Hilfebedarf
- Formloser begründeter Antrag der Pflegeeltern
- Der zuständige Sozialarbeiter prüft den Bedarf und legt die erforderliche Stundenzahl fest.

## **Sonderformen der Vollzeitpflege**

### **Kurzzeitpflege:**

Der Aufenthalt der Kinder in Kurzzeitpflegestellen ist für eine befristete Dauer erforderlich. Die Kinder kehren nach Ablauf der Frist in den Haushalt der Eltern zurück. Die Kurzzeitpflege wird erforderlich durch Kur- oder Krankenhausaufenthalt. Die Vorrangigkeit der Krankenkassenleistung wird geprüft.

Es wird im Unterschied zur Bereitschaftspflege normales Pflegegeld gezahlt.

### Verfahren:

- Antrag der Eltern

### **Bereitschaftspflege:**

Die Dauer der Unterbringung ist nicht kalkulierbar. Häufig erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Anlass der Unterbringung ist immer eine Krisensituation, die an die Bereitschaftspflegestelle hohe Anforderungen stellt. In diesen Fällen beträgt der Pflegesatz pro Tag 50 Euro. Zusätzlich kann zu

diesem Pflegegesetz eine einmalige Beihilfe von 160 Euro gewährt werden. Nach Ablauf der 4 Wochen wird das übliche Vollzeitpflegegeld gezahlt. Die Anschaffungen, die von dieser Beihilfe bezahlt werden, verbleiben dem Kind nach Beendigung der Hilfe.

Verfahren:

- wie Erstausrüstungsbeihilfe, bei Dauerpflege.

**Erziehungsstellen:**

Diese Pflegestellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2, SGB VIII für schwer vermittelbare und entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und eine Heimunterbringung nicht geeignet ist. Die Pflegestellen sind besonders qualifizierte und honorierte Pflegestellen, in denen ein Pflegeelternpaar über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Die Kosten des Erziehungsbeitrages werden zwischen den Pflegeeltern und dem Jugendamt individuell vereinbart. Sie sollen in einer vernünftigen Relation zum durchschnittlichen Tagessatz von Heimkindern stehen und einen deutlichen Sparbeitrag erbringen.

**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten ab 01. Februar 2008 in Kraft.